



## Amtliche Bekanntmachungen

### Betr.:

- a) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1. Änderung und Ergänzung Nr. G 158, Teilbereiche 2d und 5b „Lindenstraße / Montanusstraße / Nordstraße“ - Stadtteil Stadtmitte -
  - b) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1. Änderung und Ergänzung Nr. G 158, Teilbereiche 3b und 4b „Lindenstraße / Montanusstraße / Nordstraße“ - Stadtteil Stadtmitte -
- hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

### Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 23.11.2006 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1. Änderung und Ergänzung Nr. G 158, Teilbereiche 2d und 5b „Lindenstraße / Montanusstraße / Nordstraße“ beschlossen.

### Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 23.11.2006 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1. Änderung und Ergänzung Nr. G 158, Teilbereiche 3b und 4b „Lindenstraße / Montanusstraße / Nordstraße“ beschlossen.

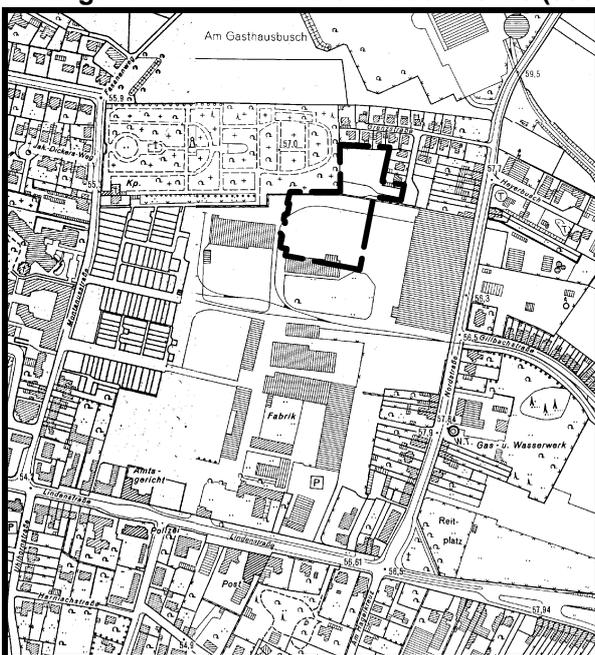
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

### **Stadtteil: Stadtmitte**

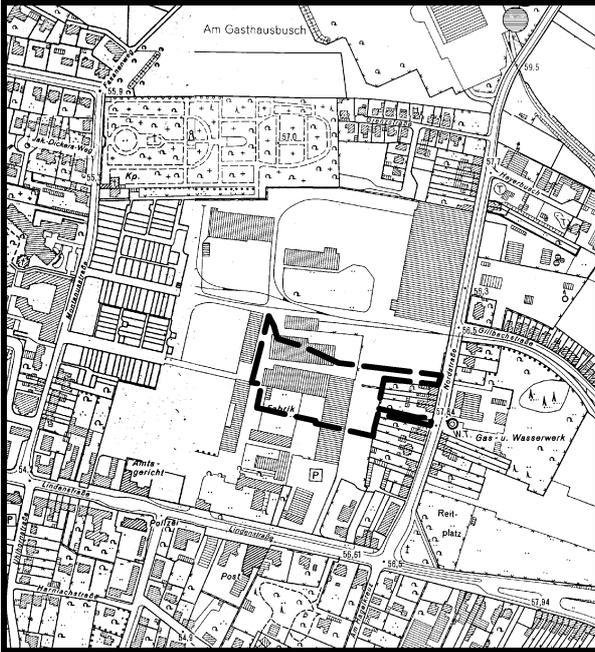
**BPlan-Änd.-Nr.: vorhabenbez. BPlan 1. Änd. + Erg.  
G 158, Teilbereiche 2d + 5b**

**Bezeichnung: „Lindenstraße / Montanusstraße /  
Nordstraße“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



**Stadtteil: Stadtmitte**  
**BPlan-Änd.-Nr.: vorhabenbez. BPlan 1. Änd. + Erg.**  
**G 158, Teilbereiche 3b + 4b**  
**Bezeichnung: „Lindenstraße / Montanusstraße /**  
**Nordstraße“**  
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Gemäß § 3 (1) i.V.m. § 12 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), wird über die beabsichtigten Planungen mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegen die Planentwürfe in der Zeit vom 14.05.2007 bis einschließlich 21.05.2007 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 02.05.2007

Axel J. Prümm  
Bürgermeister

**Betr.:** Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 15 „Windtestfeld Frimmersdorfer Höhe“ – Stadtteil Frimmersdorf / Neurath –

**hier:** a) Erneuter Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 (1), 1 (8) BauGB

b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 26.04.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß §§ 2 (1) i.V.m. 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die erneute Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 15 „Windtestfeld Frimmersdorfer Höhe“.

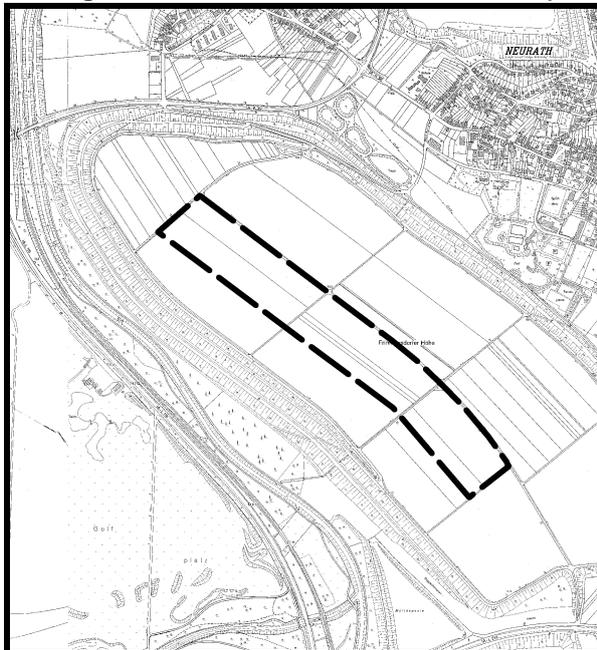
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Frimmersdorf / Neurath**

**BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. F 15**

**Bezeichnung: „Windtestfeld Frimmersdorfer Höhe“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 26.04.2007 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 15 „Windtestfeld Frimmersdorfer Höhe“ als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 15 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 15 tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorste-

hend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 15 kann ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 02.05.2007

Axel J. Prümm  
Bürgermeister

**Betr.:**

- a) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 198 „Von-Ketteler-Straße“ – Stadtteil Südstadt –
- b) Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 47 „Graf-Kessel-Straße / Bahnstraße“ – Stadtteil Stadtmitte –
- c) Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 152 „Ostwall“ – Stadtteil Stadtmitte –
- d) Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“ – Stadtteil Kapellen –

**hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse**

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 26.04.2007 den Bebauungsplan Nr. G 198 „Von-Ketteler-Straße“ als Satzung beschlossen.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 26.04.2007 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 47 „Graf-Kessel-Straße / Bahnstraße“ als Satzung beschlossen.

Zu c)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 26.04.2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 152 „Ostwall“ als Satzung beschlossen.

Zu d)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 26.04.2007 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“ als Satzung beschlossen.

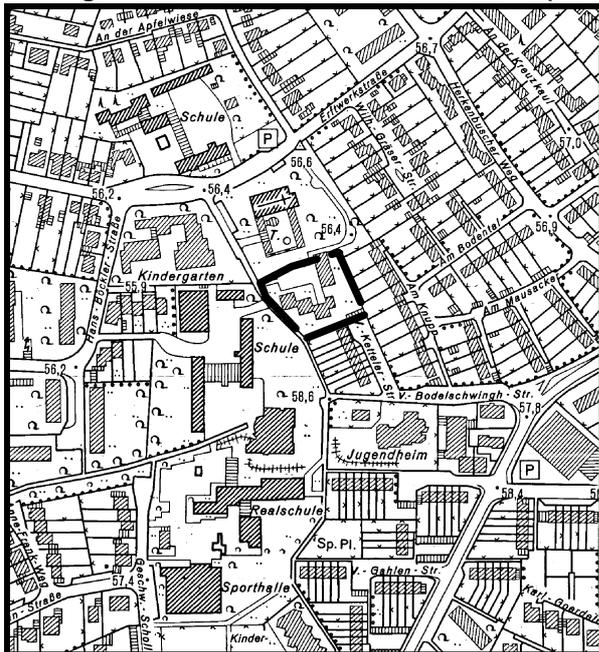
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Südstadt**

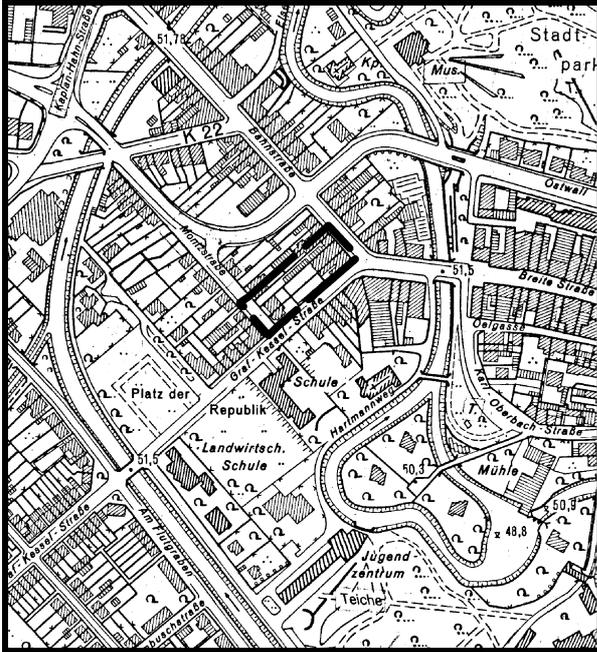
**BPlan-Nr.: G 198**

**Bezeichnung: „Von-Ketteler-Straße“**

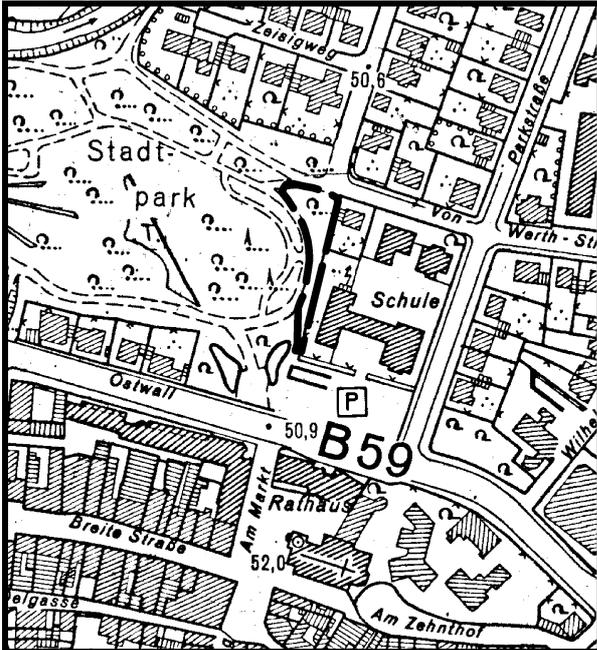
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



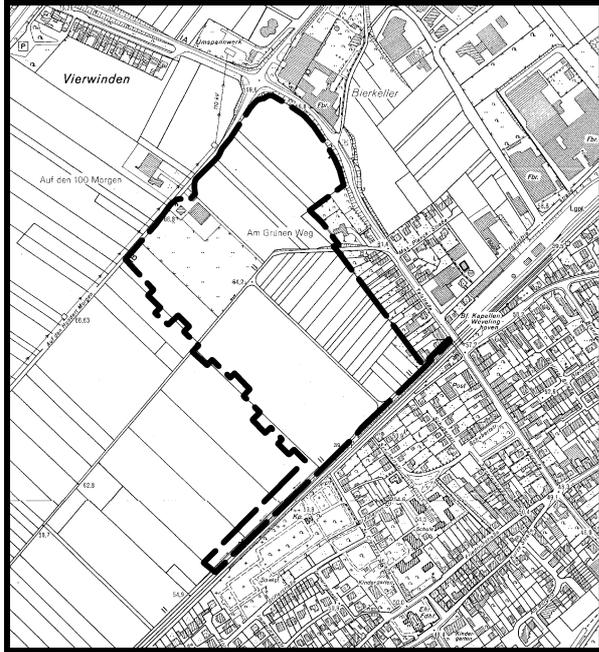
**Stadtteil: Stadtmitte**  
**BPlan-Änd.-Nr.: 3. Änd. G 47**  
**Bezeichnung: „Graf-Kessel-Straße / Bahnstraße“**  
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



**Stadtteil: Stadtmitte**  
**BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. G 152**  
**Bezeichnung: „Ostwall“**  
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



**Stadtteil: Kapellen**  
**BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. K 25**  
**Bezeichnung: „Entwicklungsbereich Kapellen,  
Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“**  
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der Bebauungsplan Nr. G 198, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 47, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 152 und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. G 198, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 47, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 152 und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 treten gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. G 198, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 47, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 152 und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 können ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründungen im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 02.05.2007

Axel J. Prümm  
Bürgermeister

**Betr.: Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 46 „Bahnüberführung Rheydter Straße“ – Stadtteil Stadtmitte –**  
**hier: reute Auslegung gemäß § 4 a (3) i.V. mit § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 26.04.2007 gemäß § 4 a (3) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), i. V. mit § 3 (2) BauGB die erneute Auslegung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 46 „Bahnüberführung Rheydter Straße“ für die Dauer von zwei Wochen beschlossen.

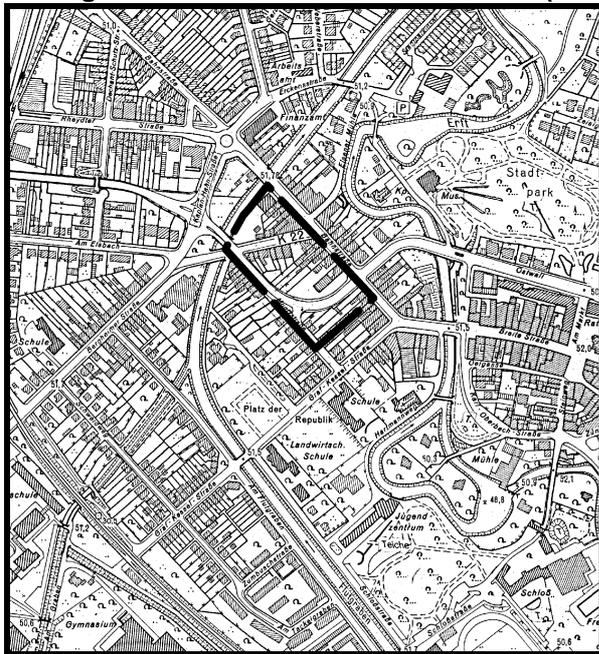
Das Plangebiet ist in dem nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Stadtmitte**

**BPlan-Änd.-Nr.: 8. Änd. G 46**

**Bezeichnung: „Bahnüberführung Rheydter Straße“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 4 a (3) i. V. mit § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 18.05.2007 bis einschließlich 01.06.2007 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden erneut öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen nach § 3 (2) Satz 2 BauGB sind verfügbar:

- Umweltbericht zur o.g. Bebauungsplanänderung

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Gemäß Beschluss des Rates vom 26.04.2007 können im Rahmen der erneuten Auslegung nur Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 02.05.2007

Axel J. Prümm  
Bürgermeister

**Betr.:** Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 12 „Erftwerkstraße / Herkenbuscher Weg“ – Stadtteil Südstadt –

**hier:** a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)  
b) Durchführung des Verfahrens gem. § 13 a BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 26.04.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 12 „Erftwerkstraße / Herkenbuscher Weg“.

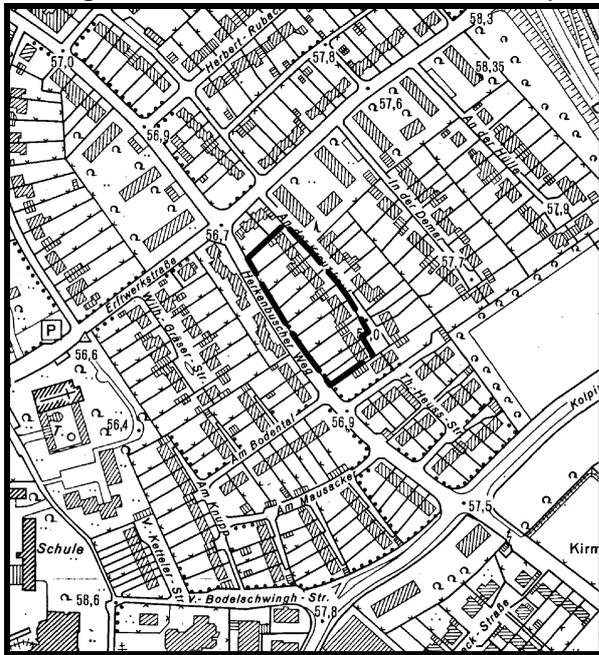
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Südstadt**

**BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. G 12**

**Bezeichnung: „Erftwerkstraße/Herkenbuscher Weg“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 26.04.2007 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13 a (3) BauGB bekannt gemacht.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB entfällt.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 14.05.2007 bis einschließlich 25.05.2007 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13 a (3) BauGB äußern.

Grevenbroich, den 02.05.2007

Axel J. Prümm  
Bürgermeister

**Betr.:** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Gu 32 „Hünselestraße“ – Stadtteil Gustorf –  
**hier:** a) Durchführung des Verfahrens gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)  
b) Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 und § 13 a BauGB

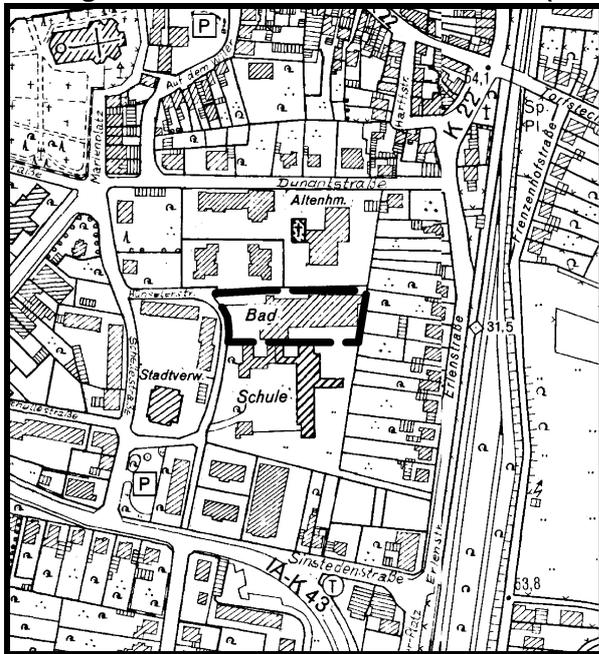
Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 26.04.2007 folgenden Beschluss gefasst:

In Anwendung des § 233 (1) Satz 2 BauGB werden die weiteren Verfahrensschritte für den Bebauungsplan Nr. Gu 32 „Hünselestraße“ im Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), durchgeführt.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Gustorf**  
**BPlan-Nr.: Gu 32**  
**Bezeichnung: „Hünselestraße“**  
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13 a (3) BauGB bekannt gemacht.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB entfällt.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 14.05.2007 bis einschließlich 25.05.2007 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13 a (3) BauGB äußern.

Zu b)

Ferner hat der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 08.05.2007 gemäß § 3 (2) i.V. mit § 13 und § 13 a Baugesetzbuch die Auslegung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 (2) i.V. mit § 13 und § 13 a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 29.05.2007 bis einschließlich 29.06.2007 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden

**- mit Ausnahme des 06.06.2007 – keine Auslegung -**

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 09.05.2007

Axel J. Prümm  
Bürgermeister

**Betr.:** Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 55 „Willibrordusstraße“  
– Stadtteil Neuenhausen –

**hier:** a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)  
b) Durchführung des Verfahrens gem. § 13 a BauGB  
c) Auslegung gem. § 3 (2) i.V.m. § 13 und § 13a BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 26.04.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 55 „Willibrordusstraße“.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Neuenhausen**

**BPlan-Änd.-Nr.: 3. Änd. G 55**

**Bezeichnung: „Willibrordusstraße“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 26.04.2007 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13 a (3) BauGB bekannt gemacht.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB entfällt.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 14.05.2007 bis einschließlich 25.05.2007 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13 a (3) BauGB äußern.

Zu c)

Ferner hat der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 17.04.2007 gemäß § 3 (2) i.V. mit § 13 und § 13 a Baugesetzbuch die Auslegung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 (2) i.V. mit § 13 und § 13 a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 29.05.2007 bis einschließlich 29.06.2007 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden

**- mit Ausnahme des 06.06.2007 – keine Auslegung -**

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 02.05.2007

Axel J. Prümm  
Bürgermeister

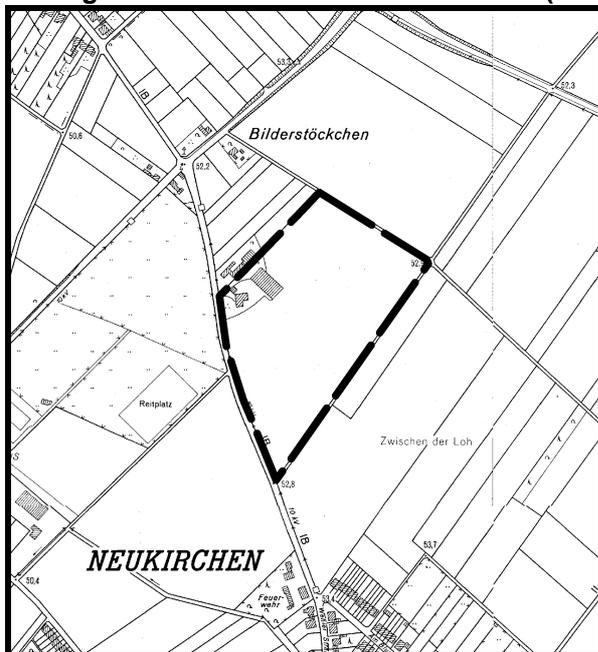
**Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Flächen-nutzungsplanes „Photovoltaikanlage“ -  
Stadtteil Neukirchen -  
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i. V. mit § 1(8) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 26.04.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage“.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Neukirchen**  
**FNP-Änd.-Nr.: 1.**  
**Bezeichnung: „Photovoltaikanlage“**  
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB i. V. mit § 1 (8) BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 02.05.2007

Axel J. Prümm  
Bürgermeister

**Betr.:** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 36 „Kleingartenanlage Neukirchen“ – neu: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Neukirchen“ – Stadtteil Neukirchen –  
**hier:** a) Aufhebungsbeschluss gemäß § 2 (1) i. V. mit § 1 (8) BauGB  
b) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i. V. mit § 12 (3a) BauGB  
c) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 26.04.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. N 36 „Kleingartenanlage Neukirchen“.

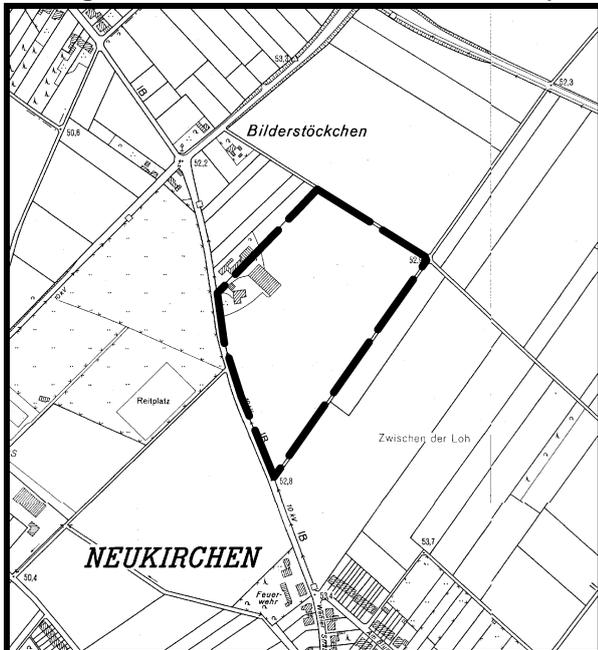
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Neukirchen**

**BPlan-Nr.: N 36**

**Bezeichnung: „Kleingartenanlage Neukirchen“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i. V. mit § 1 (8) BauGB bekannt gemacht.

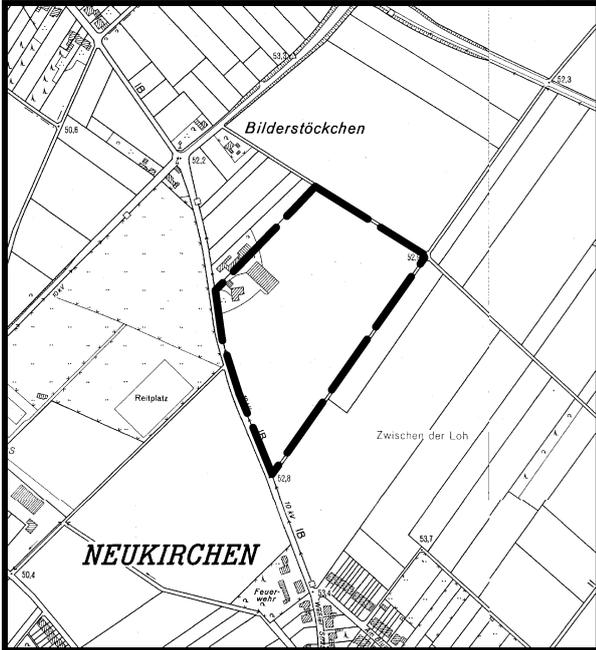
Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 26.04.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 12 (3a) Baugesetzbuch die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. N 36 „Photovoltaikanlage Neukirchen“.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Neukirchen**  
**BPlan-Nr.: vorhabenbezogener BPlan N 36**  
**Bezeichnung: „Photovoltaikanlage Neukirchen“**  
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu c)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegen der Planentwurf und der aufzuhebende Bebauungsplan in der Zeit vom 14.05.2007 bis einschließlich 21.05.2007 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 02.05.2007

Axel J. Prümm  
Bürgermeister

**Wiederholung der Bekanntmachung vom 29.03.2007**

**Betr.: Straßenbenennung im Stadtgebiet**

**hier: Benennung einer Straße im Ortsteil Kapellen, Bereich K 27**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die bisherige „Heinrich-Hertz-Straße“ wird entwidmet.
- b) Die im beigefügten Lageplan kenntlich gemachte Straße erhält die Bezeichnung:

**„Heinrich-Hertz-Straße“**

**Stadtteil: Kapellen**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Ein Übersichtsplan, der den genauen Straßenverlauf enthält, kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 02.05.2007

Axel J. Prümm  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zuletzt gültigen Fassung und des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) in seiner Sitzung am 26. April 2007 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die Stadt Grevenbroich erhebt für die von ihr finanzierte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23, 24 SGB VIII nach Einkommen gestaffelte monatliche öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.

### **§ 1 Beitragspflicht**

- 1.) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagespflege zu entrichten.
- 2.) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- 3.) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 2 Beitragszeitraum**

- 1.) Die Beitragspflicht besteht für die Dauer der Inanspruchnahme der durch den Fachbereich Jugend finanzierten Kindertagespflege.
- 2.) Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Krankheits- und Urlaubszeiten der Betreuungsperson berühren die Beitragspflicht nicht.

### **§ 3 Beitragshöhe**

- 1.) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und der wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.
- 2.) Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung.
- 3.) Auf Antrag sollen die Kostenbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- 4.) Wird mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig durch eine Tagespflegeperson betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

### **§ 4 Einkommensermittlung**

- 1.) Bei Betreuungsbeginn und danach auf Verlangen haben die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen der Stadt Grevenbroich schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Der Nachweis ist bis spätestens zwei Wochen nach Betreuungsbeginn einzureichen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist die höchste Stufe zu zahlen. Werden die Unterlagen verspätet eingereicht, erfolgt eine Herabsetzung des Beitrages erst zum Beginn des folgenden Kalendermonats nach Einreichung der vollständigen Unterlagen.
- 2.) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Elterngeld sowie die zur Deckung des Lebensun-

terhalten bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Kostenbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Hiervon ausgenommen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 Euro anrechnungsfrei.

- 3.) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslänglicher Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- 4.) Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach Absatz 2 und 3 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- 5.) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- 6.) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen. Ist das neue Einkommen auf Dauer höher oder niedriger als das bisher zugrundegelegte Einkommen, ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung ein geänderter Kostenbeitrag zu zahlen.

### **§ 5 Festsetzung der Kostenbeiträge**

- 1.) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid des Fachbereichs Jugend der Stadt Grevenbroich.
- 2.) Der Beitrag wird monatlich fällig und ist jeweils bis zum 5. eines Monats im Voraus an die Stadt Grevenbroich zu zahlen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2007 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 26.04.2007 über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 07.05.2007

Axel J. Prümm  
Bürgermeister

***Ende des amtlichen Teils***

# **Mitteilungen der Verwaltung**

## **Meilertage**

In der Zeit vom **6. Mai 2007 bis zum 17. Mai 2007** veranstaltet die Stadtverwaltung Grevenbroich zusammen mit dem Ortsverein der „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald“ die nunmehr **3. Meilertage**. Wie bereits in den Jahren 1998 und 2000 werden an der Grillhütte im **städtischen Wildfreigehege** ca. 70 Raummeter Buchenholz, von einem professionellen Köhler aus dem Sauerland, zu ca. 5000 kg Holzkohle verarbeitet.

Die ganze Zeit über wird die Aktion durch ein umfangreiches Rahmenprogramm – Waldralley, Sägewettbewerb, Livemusik, Grillen etc. – begleitet.  
Hierzu wird zu folgenden Programmpunkten eingeladen:

### **Samstag, 12. Mai 2007**

15:30 Uhr Kinderwaldralley mit interessanten Gewinnen  
ab 18:00 Uhr Rustikaler Meilertanz mit Grillen

### **Sonntag, 13. Mai 2007**

11:00 Uhr Frühschoppen bei Schinkenbraten am Meiler  
13:00 Uhr Lehrerband „Undercover“  
15:00 Uhr Erwachsenenralley mit interessanten Gewinnen

### **Mittwoch, 16. Mai 2007**

18:00 Uhr Meilerreifepfung mit Musik und Grillen

### **Donnerstag, 17. Mai 2007**

11:00 Uhr Frühschoppen bei Musik und Erbsensuppe  
12:00 Uhr Jagdhornbläser

### **MEILERAUFBRUCH**

15:00 Uhr große Tombola

# Veranstaltungskalender

Mi. 9. Mai bis Sa 12. Mai, **Durch die Täler der Eifel**

„Das rheinische Flüsse–Dreieck“,

Start: Grevenbroich, Übernachtungen in Pensionen und Hotels, Max. 10 Teilnehmer; 10,00 E / 30,00 E  
Anmeldungen unter 02182/18814, Veranstalter: ADFC

Fr. 11. Mai 2007 20.00 Uhr „My favourite-song“ **Grevenbroicher Musiker interpretieren ihre Lieblingslieder aus der Geschichte der Popmusik,**

Museum Villa Erckens, Eintritt: AK:10,00 E, V:8,00 E  
Info: 02181/608-653

Fr. 11. Mai 2007 19 Uhr, **Konzerte in Schloß und Burg „Frauen sind keine Engel“**-2 Sopranistinnen mit Piano –mit Liedern von Opernarie bis Chanson, Burg Schleiden

Eintritt: VV 10,00 E, AK 12,00 E Info: 02181/608-616

Fr. 11. Mai 2007, 19.00 Uhr, **Vernissage:Tamuna Mebusurishvili- Bilder, Galerie land... art,** Poststr. 91, Info: 02181 / 608-318

Fr. 11. Mai 2007, 19.00 Uhr, „**Installationen**“ **Sonderveranstaltung, Galerie Judith Dielämmer,** Königstr. 21, Perkussionskonzert mit der Gruppe von Walter Spang zur Ausstellung von Elisabeth Busch-Holitschke

Sa. 12. Mai 2007, 16.00 - 18.00 Uhr, **Münz- Tauschtag,** Gaststätte „Jägerhof“, Grevenbroich Elsen, Düsseldorf Str. 47, Veranstalter: Münzfreunde Grevenbroich und Umgebung Die Münzfreunde treffen sich zum Münz- und Erfahrungsaustausch. Besucher willkommen. Eintritt frei.

Sa. 12. Mai 2007, 10.00 - 16.00 Uhr, **Familientag & Büchermarkt,** Bücherei auf der Stadtparkinsel, Familienveranstaltung mit Kaffee und Kuchen, Unterhaltung für Kinder, Führung durch die Bücherei Info: 02181/608-643

So. 13. Mai 2007, 10.30 Uhr, **Gottesdienst für Biker** (unter freiem Himmel) mit anschließender Segnung der Motorräder  
Kloster Langwaden, Info: 02182 / 880238

So. 13. Mai 2007, 17.00 Uhr, **Auftaktkonzert zur Chortournee 2007 Jugendkantorei Grevenbroich,** Christuskirche, Hartmannweg, J.S. Bach: Kantate 147 „ Herz und Mund und Tat und Leben“ Ulrich Gohl, Jugendkantate „ Hiob- Gottes armer Mensch“; Motetten, Lieder, Gospels und Instrumentalmusik; Jugendkantorei Grevenbroich, Leitung Karl Georg- Brumm Eintritt: frei; Info: 02181/499765

Noch **bis 13. Mai 2007, Ausstellung:Este Galashire und Franz Lenze**„Kommunikationscodes“, Museum Villa Erckens, Öffnungszeiten: Mi., Do., Sa. u. So. 10.00 - 17.00 Uhr; Info: 02181/608–653,

Fr. 18. Mai 2007 bis So. 20. Mai 2007 Fr. 18.00 Uhr bis So. 17.00 Uhr, **Tag des Jugendfußballs** für den Fußballkreis Neuss/ Grevenbroich, Sportanlage Gustorf, Info: 02181 / 608-564

So. 20. Mai 2007 bis 24. Juni 2007, 11. 30 Uhr, **Vernissage:** Gotthard Graubner – Arbeiten aus der Sammlung Willi Kemp – 25 Jahre Kunstverein Grevenbroich und Internationaler Museumstag, Museum Villa Erckens, Öffnungszeiten: Mi., Do., Sa. u. So. 10.00 - 17.00 Uhr; Info: 02181/608-653

Do. 24. Mai 2007, 20.00 Uhr, **Ein spätgotischer Kaselstab** und der Götze Walchus vom Welchenberg, Blauer Saal des Alten Schlosses, Geschichtsverein Grevenbroich, Jan Wellem Euwes Infos: [www.geschichtsverein-grevebroich.de](http://www.geschichtsverein-grevebroich.de)

## regelmäßige Veranstaltungen

**Führungen** durch das **Wildfreigehege** oder den **Waldlehrpfad**, Tel.: 02181/64887

**Führungen** durch das „**grüne Klassenzimmer**“, Tel.: 02181/608-424

**Drei-Schlösser-Tour durch Grevenbroich**, eine Tagesreise mit Pferd und Planwagen incl. Mittagessen, Nachmittagskaffee und Führung für 10-15 Personen. Tel.: 02181/608-350

**Sprechstunde der Behindertenbeauftragten** Charlotte Häke jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 14.00 bis 16.00 Uhr im Neuen Rathaus, Stadtmitte, Raum 220, II. Etage, Ostwall 4-12. Telefon 02181 608-522. Außerhalb der Sprechstunde: Telefon 02181 608-520, Fax: 02181 608-8520, E-Mail: Behinderten.Beauftragte@Grevenbroich.de

**Beratung durch den Seniorenbeirat** jeden 2. Dienstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Erdgeschoss, Am Markt 1, Telefon während der Sprechstunde: 02181/608-472

**Beratung durch das Versorgungsamt** jeden 1. Donnerstag im Monat von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Raum 1

**Beratung durch den Mieterschutzbund** jeden Mittwoch von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Raum 1

**Treffen der Anonymen Alkoholiker und Angehörigen:** Christuskirche Hartmannweg, dienstags von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr, [www.anonyme-alkoholiker.de](http://www.anonyme-alkoholiker.de)

**Treffen der Kreuzbund Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige**, Ostwall 20, montags - donnerstags 19.30 Uhr,

**Frauenselbsthilfe nach Krebs „Gymnastik für Betroffene“:** AOK-Gebäude, Wilhelmitenstraße, Veranstalter: Frauenselbsthilfe nach Krebs, Mittwochs: 10.00 – 11.30 Uhr

**Gruppentreffen der Frauenselbsthilfe nach Krebs**, Auerbachhaus auf der Stadtparkinsel, 14-tägig mittwochs 17.00 – 19.00 Uhr

**Internet-Café 50 plus**, Buckaustraße 1 a, 41515 Grevenbroich. Öffnungszeiten Mo: 15.00 –18.00 Uhr, Mi. 14.00 – 17.00 Uhr, Fr: 10.00 – 13.00 Uhr, Tel.-Nr. 02181/4757670

**Zappelphilipp ADS / ADHS** (Aufmerksamkeits- Defizit - Störung) Selbsthilfegruppe, Treffen immer am letzten Mittwoch im Monat um 20.00 Uhr in 41515 Grevenbroich, Buckaustraße 1a. Tel.: 02181/72129 oder 72125.

**Selbsthilfearbeitsgemeinschaft Grevenbroich e.V.** berät zu sozialen und gesundheitlichen Fragestellungen aus dem Selbsthilfebereich jeden Montag außerhalb der Schulferien von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr im Selbsthilferaum (Raum K 01) des Kreisgesundheitsamtes Grevenbroich, Auf der Schanze 1, 41515 Grevenbroich, Tel.: 02181/601 53 81